



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Aktenzeichen 422 - 7512

**Vollzug der Jagdgesetze;
Verlängerung der Jagdzeiten für Ringeltauben im Bereich der Gemeinden Großwallstadt und
Niedernberg im Landkreis Miltenberg**

Das Landratsamt Miltenberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Jagdzeit auf Ringeltauben wird für die Gemeinden Großwallstadt und Niedernberg im Jagd-
jahr 2010/2011 über die allgemein festgelegten Jagdzeiten hinaus wie folgt gestattet:
 - a) In der Zeit vom **14. August 2010 bis zum 31. Oktober 2010** dürfen Ringeltauben, die zweifelsfrei als Jungtiere angesprochen werden können, erlegt werden. Der Schütze trägt hierfür die Verantwortung.
Ab **01. September 2010 bis zum 31. Oktober 2010** wird die Jagd auch auf Altvögel gestattet.
 - b) Die Bejagung ist beschränkt auf Felder mit landwirtschaftlichen Kulturen und einem Umkreis von 100 m um diese herum. Die Schonzeit für Ringeltauben wird für diesen Zeitraum – begrenzt auf die Felder mit landwirtschaftlichen Kulturen - insoweit aufgehoben.
 - c) Nist- und Schlafplätze von Ringeltauben sind von dieser Gestattung ausgenommen.
 - d) Die Bejagung der Ringeltauben im Schwarm mit Schrot ist nicht gestattet.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gründe:

I.

Durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten vom 25. April 2002 (BGBl. I, S. 1487) wurde mit Wirkung vom 01. Mai 2002 die Jagdzeit für Ringeltauben (*Columba palumbus*) auf die Zeit vom 01. November bis zum 20. Februar verkürzt. Beim Landratsamt Miltenberg wurde nun durch den Bayer. Bauernverband mit Schreiben vom 09.06.2010 die Verlängerung der Jagdzeiten für Ringel- und Türkentauben beantragt. Aufgrund der verkürzten Jagdzeiten werden in den Gemeinden Großwallstadt und Niedernberg erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen befürchtet bzw. sind bereits eingetreten.

Hausadresse:
Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Unsere Besuchszeiten:
Mo und Di 8 - 16 Uhr
Mittwoch 8 - 12 Uhr
Donnerstag 8 - 18 Uhr
Freitag 8 - 13 Uhr

Allgemeine Adressen:
Telefon: 09371 / 501 - 0
eMail: poststelle@lra-mil.bayern.de
Internet: <http://www.miltenberg.de>

Konten:
Sparkasse Miltenberg - Obernburg 620 001 834 (BLZ 796 500 00)
430 003 780 (BLZ 796 500 00)
Raiffeisenbank Obernburg eG 10 006 (BLZ 796 665 48)
Ust-IdNr.: DE 132115042

AllgVerfügTauben nl.doc

Die Schäden werden verursacht durch das Fressen von Saatgut, ganzen Keimlingen, Keimblättern, reifen Samen und Ansaaten. Betroffen sind Gemüsekulturen, Raps, Getreide, Mais, Sonnenblumen, Erbsen, Ackerbohnen, Zuckerrüben und Kirschbaumkulturen.

Durch die seit 2002 eingeschränkten Jagdmöglichkeiten hat der Bestand an Ringeltauben deutlich zugenommen. Hinweis darauf sind die steigenden Zahlen der erlegten Stücke: Die letzte Ausweitung der Jagdzeiten (ab 01.08.) im Landkreis Miltenberg stammt aus dem Jagdjahr 2005/2006. Im Jagdjahr 2007/2008 wurden im Landkreis Miltenberg 166 Stück erlegt, im Jagdjahr 2008/2009 waren es 215 Stück und im Jagdjahr 2009/2010 287 Stück.

Der zuständige Jagdberater, das Veterinäramt und die Fachkraft für Naturschutz wurden zu dem Antrag gehört. Sie stimmten einer Ausweitung der Jagdzeiten unter Einschränkungen zu.

II.

Das Landratsamt Miltenberg -Untere Jagdbehörde- ist für diese Entscheidung gemäß Art. 33 Abs. 5 Nr. 2, Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 52 Abs. 3 Bayer. Jagdgesetz (BayJG) sowie Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Durch das massenhafte Auftreten von Ringeltauben liegen die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 1 Satz 3 Bundesjagdgesetz (BJagdG) und Art. 33 Abs. 5 Ziffer 2 BayJG vor, die zeitweise eine Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben rechtfertigen.

Ringeltauben haben zwischen März/April und August/September in der Regel zwei bis drei Jahresbruten. Treten große Schwärme mit über 400 Tieren an günstigen Futterstellen auf, treten im Getreide- und Feldgemüseanbau nicht unerhebliche Schäden bis hin zum totalen Ernteausfall auf. Vergrämungsmaßnahmen führen meist nicht zum gewünschten Erfolg. Nach kurzer Zeit tritt sowohl bei optischen als auch akustischen Vergrämungsmethoden ein Gewöhnungseffekt ein.

Die Verlängerung der Jagdzeit ist deshalb zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen erforderlich und nach pflichtgemäßem Ermessen geboten. Belange des Tiereschutzes, wie sie in der Verordnung 79/409EWG (Vogelschutzrichtlinie) für Ringeltauben enthalten sind, sind durch die Aufnahme der im Tenor genannten Einschränkungen berücksichtigt und stehen nicht entgegen.

Die Ausweitung der Jagdzeit auf Türkentauben wird zurückgewiesen. Türkentauben treten nach den Auskünften der Fachstellen relativ selten auf und sind als Schadensverursacher im Vergleich zu Ringel- und Haustauben ohne Belang. Außerdem ist eine Verwechslungsgefahr mit der ganzjährig geschonten Turteltaube nicht auszuschließen.

Dieser Bescheid gilt mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Miltenberg folgenden Tag als öffentlich bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG -) und wird damit wirksam (Art. 43 BayVwVfG). Bei der öffentlichen Bekanntmachung konnte auf die Begründung verzichtet werden (Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt in 63885 Miltenberg, Brückenstraße 2, oder bei der Dienststelle Obernburg des Landratsamts Miltenberg in 63777 Obernburg a.Main, Römerstraße 91, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in 97082 Würzburg, Burkarderst-

raße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann beim Landratsamt Miltenberg, Sachgebiet 42 (Zimmer 214) Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarderstraße 26
97082 Würzburg**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Jagdrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Miltenberg, 20.07.10
Landratsamt Miltenberg

Schwing
Landrat